

Gemeinde Bokel, Bebauungsplan Nr. 7

„Wohngebiet südlich Seestraße“

Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 - 4 i.V.m. §§ 13 b, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB/ Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.06.2022

B. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben

C. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 29.06.2022

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Bokel hat dem B-Plan Nr. 7 „südlich Seestraße“ in der erneuten Beteiligung nach TöB 4a-3.

Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem letzten Verfahrensschritt keine Informationen bekannt geworden, die ein Untersuchungserfordernis in Hinblick auf eine Gefahrerforschung an die Gemeinde erfordern.

Die Änderung der Baugrenzen hat keine Auswirkungen auf die von der unteren Bodenschutzbehörde bereits angeregten Fragestellungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Planumsetzung unter dem Aspekt des vorsorgenden Bodenschutzes.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 29.06.2022**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****Untere Wasserbehörde:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird dem B-Plan 7 (Wohngebiet südlich Seestraße) in Bokel ohne Anmerkungen zugestimmt.

**Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser
Grundwasser**

Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A138 zu planen. Laut DWA-A138 muss der Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.

Laut Baugrundgutachten wurde in den Erkundungsbohrungen im Januar 2020 im Bebauungsplangebiet Grundwasser in Tiefen von 1,20 bis 2,00 m unter Gelände angetroffen. Selbst mit dem damals angetroffenen Grundwasserstand von 1,20 m u. GOK wird der erforderliche Abstand von 1 m zwischen Unterkante der Versickerungsanlage und dem Grundwasserspiegel nicht eingehalten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wurde in anderer Form berücksichtigt.

Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung durften nur Äußerungen zu den geänderten Teilen gegeben werden. Die Entwässerungssituation zählte nicht dazu. Auch wurde kein grundlegend neuer Sachverhalt vorgetragen. Es wird somit auf die Abwägung zur Beteiligung gem. § 4 abs. 2 BauGB verwiesen.

Dennoch fand eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde am 07.07.2022 statt. Als Ergebnis kann die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur geplanten Versickerung im B-Plan unter dem Vorbehalt erfolgen, dass ein einzuhaltender Abstand von Sickermuldensohle zum mittleren höchsten GW-Stand von mind. 1 m eingehalten wird.

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 29.06.2022**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Bei dem angetroffenen Grundwasserstand von 1,20 m handelt es sich zudem nicht um den mittleren höchsten Grundwasserstand, der für die Bemessung nach DWA-A138 ausschlaggebend ist. Hierbei sind die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels zu beachten, was bisher im Entwässerungskonzept und bei der Planung der Versickerungsanlagen nicht berücksichtigt wurde. Die Einbeziehung dieses Sachverhaltes in das Entwässerungskonzept wurde bereits in unseren letzten Stellungnahmen nachgefordert. In den letzten Stellungnahmen wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Grundwasserstände aus dem Januar 2020 ein sehr niedriges Niveau repräsentieren und durchaus über 1 m ansteigen können. Die im Entwässerungskonzept beschriebenen Versickerungsmulden sind somit nicht genehmigungsfähig. Die in der Satzung geforderte Bemessung und Planung der Versickerungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik kann von den Grundstückseigentümern nicht eingehalten werden. Die Erschließung des Bebauungsplans ist somit momentan nicht gesichert.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Das RW-Konzept wurde mittlerweile dahingehend überarbeitet, dass aus 4 benachbarten Grundwassermessstellen Daten für die Schwankungen zwischen den niedrigsten und höchsten mittleren Grundwasserständen zur Festlegung des Bemessungsgrundwasserstandes im Plangebiet herangezogen worden sind. Die nächstgelegenen Messtellen befinden sich in Bokel Nord, Mönkloh, Lentförden und Barmstedt. Für alle 4 Messtellen wurden anhand der jeweiligen Ganglinien der Grundwasserstände der vergangenen 20 Jahre die höchsten und niedrigsten mittleren Grundwasserstände hergeleitet. Aus den 4 Messtellen wurde die mittlere Schwankung zwischen höchsten und niedrigsten mittleren Grundwasserständen ermittelt. Er beträgt rd. 0,75 m. Da nicht festgestellt werden kann, ob der mittlere GW-Stand von 6,60 mNN im Januar 2020 im B-Plan Nr. 7 einen Höchst-, Mittel- oder Niedrigwert der vergangenen 20 Jahre darstellt, wird für den Bemessungsgrundwasserstand im Plangebiet die mittlere Schwankungsbreite von 0,75 m der 4 benachbarten Messtellen aufaddiert, so dass sich für das Plangebiet ein Level von 7,35 mNN ($6,60 + 0,75 = 7,35$ mNN) ergibt.

Für die geplante Sickermulde 1 mit einer Tiefe von 0,20 m ist eine Sohlhöhe von 8,20 mNN vorgesehen. Somit beträgt die Mächtigkeit des Sickerraumes 0,85 m ($8,20 - 7,35$ mNN). Die Sohlhöhe der Sickermulde 2 beträgt 8,55 mNN mit einer Sickerraumstärke von 1,20 m ($8,55 - 7,35$ mNN).

Dies wurde mit der UWB abgestimmt.

Die Entwässerung ist somit gesichert. Einzelheiten werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung geklärt. Einen von der UWB vorgeschlagene Ausschluss von Zink- und Kupferdächern wird, sofern erforderlich, im Rahmen der Kaufverträge festgesetzt werden.

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 29.06.2022

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Sollten Grundwasserabsenkungen im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, müssen diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf). Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Die bereits geäußerten Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde bleiben bestehen.

Die vorgelegte Änderung der Baugrenzen aufgrund des Lärmgutachtens betrifft nicht vordergründig die Belange des Naturschutzes.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Abfallentsorgungsbehörde vom 14.04.2022 ist nach wie vor gültig.

Aufgrund der nun überarbeiteten Unterlagen bitte ich um Anpassung der alten Stellungnahme vom 14.04.2022 (nachstehender Text soll ebenfalls Bestandteil der Stellungnahme der Unteren Abfallentsorgungsbehörde werden).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung ist im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwägung aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 ergebene Kompensationsbedarf von insgesamt 8 m Knick wird durch eine Bereitstellung von 16 lfm Knickneuanlage, auf dem Flurstück 68/2 der Flur 6 in der Gemarkung Bokholt abgegolten

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 29.06.2022

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Aus den Unterlagen geht hervor, dass ein 16 Meter langer Ausgleichsknick aufgrund des Knickdurchbruchs (8 Meter) auf einer externen Fläche errichtet werden soll.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um eine geplante Verwertungsmaßnahme nach dem Abfallrecht. Abfallrechtliche Voraussetzung ist zumindest, dass tatsächlich eine Verwertung stattfindet.

Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage (dies kann auch ein Grundstück sein) oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG).

Dieser Zweck/Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der Unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen.

Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung bezüglich des sinnvollen Zwecks z.B. durch die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde und/oder den gesundheitlichen Umweltschutz erforderlich.

Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss.

Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:

- Genaue Angaben zum Herkunftsort
- Art und Menge des Bodenmaterials
- Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung von Bodenmaterial in einem Knick) überhaupt genutzt werden kann.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung durften nur Äußerungen zu den geänderten Teilen gegeben werden. Die Abfallsituation zählte nicht dazu. Es wird somit auf die Abwägung zur Beteiligung gem. § 4 abs. 2 BauGB verwiesen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Knick über eine Ausgleichsagentur angelegt wird. Eine Verwertung des Bodens im Plangebiet für diesen Zweck sei daher fraglich.

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 29.06.2022**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor diese Prüfung erfolgen konnte und die Untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg (hier Verwertung von Boden in einem Knick) genutzt werden kann.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG**2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2022****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Zu dem angegebenen B-Plan/ F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Auf die Stellungnahme zu meinem Aktenzeichen 2022U00036 wird verwiesen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird somit auf die Abwägung zur Beteiligung gem. § 4 abs. 2 BauGB verwiesen.

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, Schreiben vom 28.06.2022**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:

1. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 5 LBO herzustellen.

Die hierfür benötigten Flächen für die Feuerwehr sind nach den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 herzustellen.

Es ist eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge / Löschfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen, die die Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 erfüllt. Es muss sichergestellt sein, dass Wendemöglichkeit und die weiteren Flächen für die Feuerwehr dauerhaft freigehalten werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung durften nur Äußerungen zu den geänderten Teilen gegeben werden. Flächen für die Feuerwehr zählen nicht dazu. Zudem ist der Hinweis eher Sache der Genehmigungsplanung als der Bauleitplanung.

Die Hinweise werden jedoch in die Begründung aufgenommen.

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, Schreiben vom 28.06.2022**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Es wird empfohlen die Flächen für die Feuerwehr zukunftsweisend bereits so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 18 t nutzbar sind.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG**4. Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Team Abfall, Schreiben vom 13.06.2022****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Der Text der 1. Stellungnahme des Teams Abfall vom 14.04.22 lautete:

Die DGUV-Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ vom September 2021 legt fest, dass in Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 erbaut wurden, Abfallsammelfahrzeuge nicht mehr rückwärtsfahren dürfen.

Die Fläche, auf der die Abfallbehälter des neuen Wohngebietes zur Leerung bereitgestellt werden sollen, muss demnach außerhalb der Sackgasse eingerichtet werden. Dies sollte vorzugsweise links von der Einmündung der Sackgasse in die Seestraße erfolgen (Norden ist oben).

Ich kann keine Änderung der Lage der „Versorgungsfläche Abfall“ in der Planzeichnung erkennen. Diese befindet sich weiterhin in der Sackgasse und nicht an der Seestraße.

Selbst wenn das Müllfahrzeug diese kurze Wegstrecke zur Versorgungsfläche rückwärts anfahren würde, läge sie auf der falschen Straßenseite, denn: Die HAMEG setzt hier einen Seitenlader ein, dessen Hebelarm zur Aufnahme der Mülltonnen sich auf der rechten Fahrzeugseite befindet. Weitere Informationen können Sie von dem Betriebsleiter der HAMEG, erhalten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung durften nur Äußerungen zu den geänderten Teilen gegeben werden. Flächen für Abfall zählen nicht dazu.

Eine Verlegung der Fläche für Abfall war wegen dem Schutz des Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop nicht möglich. Der Eingriff in das Biotop soll so gering wie möglich gehalten werden. Die Verlegung der Fläche wäre auf jeder Seite in den Knickschutzstreifen gefallen und hätte den wichtigen Baumbestand gefährdet. Der Biotopschutz wurde hier als gewichtiger gewertet.